

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Richtlinie für die Strombilanzierung

1. November 2024 (zur Genehmigung)

FCR Beschaffung durch ÜNB, unter Berücksichtigung des Folgenden:

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Dieses Dokument ist der Vorschlag für die gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozesse für die Beschaffung von Regelleistung für Frequency Containment Reserves (im Folgenden „FCR“) für die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die von diesen ÜNB der beteiligten Länder Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Slowenien und der Schweiz gemäß der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Richtlinie für die Strombilanzierung (im Folgenden „EB-Verordnung“) entwickelt wurde. Dieser Vorschlag entspricht auch dem geltenden Recht in der Schweiz (Stromversorgungsgesetz). Der vorgestellte Vorschlag wird nachfolgend als „Vorschlag“ bezeichnet.
- (2) Dieser Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methodologien, die in der EB-Verordnung festgelegt sind.
 - (a) Der Vorschlag trägt dem Ziel der Nichtdiskriminierung und Transparenz auf den Regelreservemärkten gemäß Artikel 3(1)(a), (2)(a) und (b) der EB-Verordnung Rechnung, da dieselbe Beschaffungsmethodik für alle ÜNB und Marktteilnehmer auf nicht diskriminierende Weise angewendet wird. Alle ÜNB und Marktteilnehmer erhalten gleichzeitig und auf transparente Weise Zugang zu denselben verlässlichen Informationen gemäß Artikel 12 der EB-Verordnung.
 - (b) Der Vorschlag trägt dem Ziel bei, die Effizienz des Ausgleichs sowie die Effizienz der europäischen und nationalen Regelreservemärkte gemäß Artikel 3(1)(b) und (2)(c) der EB-Verordnung zu steigern, indem die Kosten für Regelreserve minimiert werden.
 - (c) Der Vorschlag trägt zu dem Ziel bei, die Regelreservemärkte zu integrieren und die Möglichkeiten für den Austausch von Regelreserve zu fördern, während er zur Betriebssicherheit gemäß Artikel 3(1)(c), (2)(d) und (f) der EB-Verordnung beiträgt, indem der Austausch der Regelleistung umgesetzt wird.
 - (d) Der Vorschlag trägt dem Ziel bei, das effiziente und konsistente Funktionieren der Regelreservemärkte gemäß Artikel 3(1)(d) der EB-Verordnung zu fördern, indem der Austausch der Regelleistung umgesetzt wird.
 - (e) Der Vorschlag trägt dem Ziel bei, sicherzustellen, dass die Beschaffung von Regelreserven fair, objektiv, transparent und marktbasiert erfolgt, ungebührliche Eintrittsbarrieren für neue Anbieter vermieden werden, die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, während unnötige Verzerrungen im Binnenmarkt für Strom gemäß Artikel 3(1)(e) der EB-Verordnung verhindert werden;
 - (f) Der Vorschlag trägt dem Ziel bei, die Teilnahme von Nachfrageantworten, einschließlich Einrichtungen zur Aggregation und Energiespeichern, zu erleichtern und sicherzustellen, dass sie mit anderen Regelreserven unter gleichen Wettbewerbsbedingungen konkurrieren und, falls erforderlich, unabhängig agieren, wenn sie eine einzelne Nachfrageeinheit bedienen, gemäß Artikel 3(1)(f) der EB-Verordnung, durch die Umsetzung von Auktionen nahe dem Lieferzeitpunkt und kurzer Produktperioden;
 - (g) Der Vorschlag trägt dem Ziel bei, die Teilnahme erneuerbarer Energiequellen zu erleichtern und unterstützt die Erreichung des Ziels der Europäischen Union für die Durchdringung der erneuerbaren Erzeugung gemäß Artikel 3(1)(g) der EB-Verordnung durch die Umsetzung von Auktionen nahe dem Lieferzeitpunkt und kurzer Produktperioden;

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

- (h) Der Vorschlag dient der Anforderung des Artikels 3(2)(e) der EB-Verordnung, da keine Leistung reserviert wird und somit sichergestellt wird, dass die Entwicklung des Forward-, Day-Ahead- und Intraday-Strommarkts nicht beeinträchtigt wird;
 - (i) Der Vorschlag dient der Anforderung des Artikels 3(2)(h) der EB-Verordnung, da er auf vereinbarten europäischen Standards basiert, die bereits in Betrieb sind.
- (3) Artikel 1 der EB-Verordnung besagt, dass die gemeinsamen Grundsätze bezüglich der Beschaffung und Abrechnung in der EB-Verordnung auch für Frequency Containment Reserves gelten.
- (4) Gemäß den Artikeln 5(3)(b), 5(3)(o) und 58(3) der EB-Verordnung erfordern die gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozesse für FCR sowie die Prinzipien für die Ausgleichsalgorithmen, die in diesem Vorschlag durch ÜNB enthalten sind, die Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region.
- (5) Gemäß den Artikeln 5(4)(f) und 32(3) der EB-Verordnung ist eine separate Beschaffung von positiver und negativer Regelleistung nur für Frequency Restoration Reserves und Replacement Reserves erforderlich und daher nicht in diesem Vorschlag enthalten.
- (6) Artikel 5(5) der EB-Verordnung verlangt, dass *„der Vorschlag für die Bedingungen oder Methodologien einen vorgeschlagenen Zeitrahmen für deren Umsetzung sowie eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthält. Der Zeitrahmen für die Umsetzung darf 12 Monate nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden nicht überschreiten, es sei denn, alle relevanten Regulierungsbehörden stimmen der Verlängerung des Zeitrahmens zu oder es sind in dieser Verordnung andere Zeitrahmen festgelegt.“*
- (7) Artikel 6(1) der EB-Verordnung besagt, dass *„wenn eine oder mehrere Regulierungsbehörden gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG eine Änderung verlangen, um den Vorschlag für die Bedingungen oder Methodologien gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 von Artikel 5 zu genehmigen, die relevanten ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung durch die zuständigen Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Bedingungen oder Methodologien zur Genehmigung vorlegen. Die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden über die geänderten Bedingungen oder Methodologien innerhalb von zwei Monaten nach deren Einreichung“.*
- (8) Artikel 10(1) der EB-Verordnung besagt, dass *„ÜNB, die Vorschläge für Bedingungen oder Methodologien oder deren Änderungen gemäß dieser Verordnung einreichen, die Interessengruppen, einschließlich der zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats, über die Entwürfe der Vorschläge für Bedingungen oder Methodologien sowie andere Umsetzungsmaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat konsultieren müssen“.*
- (9) In Artikel 10(6) der EB-Verordnung wird festgelegt, dass *„ÜNB, die für den Vorschlag für Bedingungen oder Methodologien verantwortlich sind, die Ergebnisse der Konsultationen gemäß den Absätzen 2 bis 5 ordnungsgemäß berücksichtigen müssen, bevor der Vorschlag zur regulatorischen Genehmigung eingereicht wird. In allen Fällen muss eine sachliche Begründung dafür vorgelegt werden, dass die Ergebnisse der Konsultation in den Vorschlag einbezogen oder nicht einbezogen wurden, und diese Begründung muss zusammen mit der Einreichung veröffentlicht werden, rechtzeitig vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Bedingungen oder Methodologien.“*

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

- (10) Artikel 12(3)(k) der EB-Verordnung schreibt vor, dass „jeder ÜNB die folgenden Informationen veröffentlicht, sobald sie verfügbar sind, aber mindestens einen Monat vor der Anwendung: Beschreibung der Anforderungen aller entwickelten Algorithmen und deren Änderungen gemäß Artikel 58“ o
- (11) Gemäß Artikel 33(1) und 32(2) der EB-Verordnung muss der Austausch von Regelleistung auf einem ÜNB-ÜNB-Modell basieren.
- (12) Artikel 33(2) der EB-Verordnung sieht auch vor, dass die ÜNB die verfügbare grenzüberschreitende Leistung berücksichtigen sollten. Gemäß Artikel 38(4) der EB-Verordnung darf FCR keine grenzüberschreitende Leistungszuteilung verwenden.
- (13) Gemäß den Artikeln 33, 57(1), 57(2) der EB-Verordnung sind gemeinsame und harmonisierte Regeln für die Abrechnung der beschafften Regelleistung festgelegt und die gemeinsame Abrechnung der beschafften Regelleistung wird die ÜNB-ÜNB-Abrechnungsfunktion nutzen.
- (14) Artikel 58(3) der EB-Verordnung besagt, dass *„im Vorschlag gemäß Artikel 33 zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen, Algorithmen entwickeln müssen, die von den Funktionen zur Optimierung der Leistungsbeschaffung für die Beschaffung von Regelleistungsangeboten betrieben werden. Diese Algorithmen müssen: (a) die gesamten Beschaffungskosten aller gemeinsam beschafften Regelleistung minimieren...“*.
- (15) In Artikel 163(2) der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Betrieb von Elektrizitätsübertragungsnetzen (im Folgenden als „SO-Verordnung“ bezeichnet) wird gefordert, dass *„alle ÜNB, die am Austausch von FCR innerhalb eines synchronen Bereichs beteiligt sind, die in Tabelle von Anhang VI festgelegten Grenzen und Anforderungen für den Austausch von FCR innerhalb des synchronen Bereichs einhalten müssen“*.

REICHEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG FÜR DIE GEMEINSAMEN UND HARMONISIERTEN REGELN UND VERFAHREN DER FCR-BESCHAFFUNG BEI DEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN EIN.

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Parteien der FCR-Kooperation beschaffen gemeinsam Regelleistung für Frequenzhalte-reserven („FCR“) in einer FCR-Beschaffung. Die gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozesse, die in diesem Vorschlag festgelegt sind, sind der Vorschlag der FCR-Kooperation gemäß Artikel 33(1) der EB-Verordnung.
2. Dieser Vorschlag gilt ausschließlich für den FCR-Beschaffungsprozess.

Artikel 2 – Definitionen und Auslegungen

1. Für die Zwecke der vorgeschlagenen gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozesse haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen aus Artikel 2 der EB-Verordnung und Artikel 2 der SO-Verordnung.
2. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

- (a) „Regelleistung Gate Closure Time (GCT) / Gebotsabgabeschließzeit“ bedeutet der Zeitpunkt, an dem die Einreichung oder Aktualisierung eines Angebots für Regelleistung nicht mehr zulässig ist;
 - (b) „Gate Opening Time (GOT) / Gebotsabgabeeröffnungszeitpunkt“ bedeutet der Zeitpunkt, an dem die Einreichung oder Aktualisierung eines Angebots für ein Standardprodukt auf einer gemeinsamen Merit-Order-Liste erstmals zulässig ist;
 - (c) „Marginal Pricing (pay-as-cleared) / Grenzpreisverfahren“ bedeutet, dass das zuletzt zugewiesene Angebot (mit dem höchsten Preis) den Preis für alle zugewiesenen Angebote festlegt;
 - (d) „Overprocurement / Überbeschaffung“ bedeutet, dass mehr als die gesamte FCR-Nachfrage beschafft wird;
 - (e) „Pay-as-bid / Gebotspreisverfahren“ bedeutet, dass jedes ausgewählte Angebot den geforderten Preis erhält;
 - (f) „Symmetrisches Produkt“ bedeutet, dass negative und positive Regelleistung gemeinsam beschafft werden;
 - (g) „FCR-Kooperation“ bedeutet die Kooperation aller ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben;
 - (h) „FCR-Beschaffung“ bedeutet die gemeinsame Beschaffung von FCR durch alle ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben und an der gemeinsamen Auktion zur Beschaffung von FCR-Leistung teilnehmen;
 - (i) „Paradoxerweise abgelehnte Gebote“ bedeutet die Gebote, die abgelehnt werden, obwohl der Gebotsbetrag niedriger ist als der für diese Gebote geltende Marginalpreis (LMP oder CBMP).
3. In diesem Dokument, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:
- (a) Sind die Überschriften nur zum Zwecke der Übersichtlichkeit eingefügt und beeinflussen nicht die Auslegung dieses Vorschlags; und
 - (b) Bezieht sich jede Erwähnung von Gesetzgebungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen, Instrumenten, Kodizes oder anderen Erlassnormen auf deren Änderungen, Erweiterungen oder Neuveröffentlichungen, solange sie in Kraft sind.

Artikel 3 - ÜNB-ÜNB-Modell

1. Die FCR-Beschaffung wird nach dem ÜNB-ÜNB-Modell organisiert, wie es in Artikel 2 (21) der EB-Verordnung definiert ist, wobei FCR über eine gemeinsame Auktion basierend auf einer gemeinsamen Merit-Order-Liste (nach Preis sortierte Gebote) beschafft wird, bei der alle ÜNB die Angebote der Regelreserveanbieter sammeln, die mit ihren jeweiligen Netzen verbunden sind. Jeder Regelreserveanbieter (BSP) muss einen Vertrag mit seinem verbindenden ÜNB abschließen.

Artikel 4 - Auktionshäufigkeit und Auktionszeitpunkt

1. Der Beschaffungsprozess soll nach Möglichkeit kurzfristig und wirtschaftlich effizient durchgeführt werden (gemäß Artikel 32 (2) (b) der EB-Verordnung).
2. Gemeinsame und harmonisierte Regeln und Prozesse gelten mit Inkrafttreten dieser Methodologie:
 - i. GOT am D-14
 - ii. GCT um 08:00 CET am D-1
 - iii. Veröffentlichungszeit um 08:30 CET am D-1

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

3. Die Zielvorgabe für die gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozesse gilt nach Inkrafttreten dieser Methodologie und nach Benachrichtigung durch die ÜNB mindestens 2 Monate im Voraus:
 - i. GOT am D-7
 - ii. GCT at 08:00 CET in D-1
 - iii. Veröffentlichungszeit um 08:30 CET am D-1

Artikel 5 – Produkt

1. Das Produkt ist symmetrisch.
2. Die Produktlaufzeit beträgt 4 Stunden, mit 6 unabhängigen Produkten pro Tag (0-4h, 4-8h, 8-12h, 12-16h, 16-20h, 20-24h).

Artikel 6 - Möglichkeiten der Gebotsgestaltung

1. Die FCR-Beschaffung erlaubt teilbare Gebote zusammen mit unteilbaren Geboten. Unteilbare Gebote haben eine maximale Gebotsgröße von 25 MW in der FCR-Beschaffung. In der FCR-Beschaffung beträgt die Mindestgebotsgröße 1 MW und die Granularität ist 1 MW (das Ergebnis einer Gebotsaufteilung muss eine ganze Zahl sein).

Artikel 7 - Auktionszuweisungsalgorithmus

1. Gemäß den Artikeln 33 und 58(3) der EB-Verordnung soll der Algorithmus für die Optimierungsfunktion der Leistungsbeschaffung auf den folgenden Prinzipien basieren:
 - (a) Die Eingaben für den Optimierungsalgorithmus sind:
 - (i) Die Regelleistungsgebote der BSPs, die Informationen über Menge (teilbare und unteilbare Gebote), Preis, Zeitpunkt der Einreichung und Anschluss- ÜNB enthalten;
 - (ii) Die Nachfrage jedes LFC Blocks.
 - (iii) Die Import- und Exportgrenze für jeden LFC Block gemäß Anhang VI der SO-Verordnung.
 - (iv) Die interne Grenze für den Austausch von FCR zwischen den LFC-Gebieten desselben LFC Blocks gemäß Anhang VI der SO-Verordnung.
 - (b) Die Zielfunktion des Optimierungsalgorithmus ist:
 - (i) Die Minimierung der Gesamtbeschaffungskosten.
 - (c) Die Einschränkungen des Optimierungsalgorithmus sind:
 - (i) Anwendung der Import- und Exportgrenzen für einen LFC Block gemäß Artikel 163(2) der SO-Verordnung;
 - (ii) Sicherstellung, dass die Gesamtmenge der beschafften Regelleistung gleich oder größer als die Gesamt-FCR-Nachfrage ist (Überbeschaffung in Bezug auf Volumen ist möglich, wenn dies die Gesamtregelleistungskosten gemäß den Artikeln 58(3) und (4) der EB-Verordnung minimiert). Unteilbare Gebote werden akzeptiert, wenn die Annahme die Gesamtregelleistungskosten senkt und nicht zu paradoxerweise abgelehnten teilbaren Geboten führt;
 - (iii) Berücksichtigung der Unteilbarkeit von Geboten;
 - (iv) Sicherstellung, dass bei Geboten mit identischen Preisen ein früher eingereichtes Gebot Vorrang hat;
 - (v) Wenn es eine Reihe von gleich optimalen Lösungen zur Deckung der Nachfrage eines LFC Blocks gibt, haben die Gebote dieses LFC Blocks Vorrang vor den Geboten aus anderen LFC Blocks, um übermäßigen grenzüberschreitenden Austausch zu vermeiden, unter Berücksichtigung der Bedingung (iv);

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

- (vi) Nach Berücksichtigung all dieser Bedingungen und Präferenzen wird, wenn noch immer mehr als eine optimale Lösung vorliegt (z. B. zwei Gebote mit derselben Menge, denselben Kosten und Zeitstempel), dasjenige, das zuerst aus dem Algorithmus hervorgeht, akzeptiert.
- (vii) Anwendung der internen Grenzen zwischen LFC-Gebieten desselben LFC Blocks gemäß Artikel 163 (2) der SO-Verordnung.

2. Unteilbare Gebote sind erlaubt und es wird keine paradox abgelehnten teilbaren Gebote in der gesamten FCR-Beschaffung geben, was bedeutet, dass jedes Ergebnis, das zu paradox abgelehnten teilbaren Geboten führt, abgelehnt wird.

Artikel 8 - ÜNB-BSP Abrechnung

1. Die ÜNB-BSP-Abrechnung basiert auf Marginal Pricing. Es gibt vier Einschränkungen im FCR-Markt:
 - (a) Kernanteile, auch Importlimits des LFC-Blocks genannt (die gemäß ANHANG VI der SO-Verordnung verpflichtend sind).
 - (b) Maximale Austausch von Kapazitäten, auch Exportlimits des LFC-Blocks genannt (die gemäß ANHANG VI der SO-Verordnung verpflichtend sind).
 - (c) Internes Importlimit, das eine Netzbeschränkung für den Import in einen LFC-Zone aus anderen LFC-Zonen desselben LFC-Blocks darstellt.
 - (d) Internes Exportlimit, das eine Netzbeschränkung für den Export aus einem LFC-Zone in andere LFC-Zonen desselben LFC-Blocks darstellt.
2. Die ÜNB-BSP-Abrechnung basiert auf Marginal Pricing. Es gibt vier Einschränkungen im FCR-Markt:
 - (a) Bestimmung eines marginalen Preises für LFC-Blöcke ohne internes Import- oder Exportlimit:
 - (i) Für alle LFC-Blöcke, bei denen die Import- und Exportlimits nicht erreicht werden, sind die marginalen Preise aller dieser LFC-Blöcke gleich. Der marginale Preis aller dieser LFC-Blöcke ist der Höchstpreis der akzeptierten Angebote über alle dieser LFC-Blöcke, bei denen keine Einschränkungen gelten (Cross Border Marginal Price / grenzüberschreitender Marginalpreis – CBMP).
 - (ii) Wenn das Importlimit eines LFC-Blocks erreicht wird, ist der marginale Preis dieses LFC-Blocks der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieses LFC-Blocks (lokaler marginaler Preis für einen importierenden LFC-Block i - $LMPI$). Dieser $LMPI$ ist immer größer oder gleich dem CBMP. Gibt es überhaupt keine Angebote für einen LFC-Block, so wird der marginale Preis dieses Landes auf den CBMP festgelegt.
 - (iii) Wenn das Exportlimit eines LFC-Blocks erreicht wird, ist der marginale Preis dieses LFC-Blocks der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieses LFC-Blocks (lokaler marginaler Preis für einen exportierenden LFC-Block e - $LMPE$). Dieser $LMPE$ ist immer kleiner oder gleich dem CBMP.
 - (b) Bestimmung eines marginalen Preises für die LFC-Zonen eines LFC-Blocks ohne erreichtes internes Import- oder Exportlimit:
 - (i) Alle LFC-Zonen dieses LFC-Blocks haben denselben marginalen Preis
 - (ii) Die marginalen Preise werden auf die gleiche Weise berechnet wie unter (a) beschrieben.
 - (c) Bestimmung eines marginalen Preises für die LFC-Zonen eines LFC-Blocks mit einem erreichten internen Import- oder Exportlimit für den LFC-Zone A0::
 - (i) Der marginale Preis für den LFC-Zone A0 ist der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieser LFC-Zone.

Änderung des Vorschlags der ÜNB zur Schaffung gemeinsamer und harmonisierter Regeln und Prozesse für den Austausch und die Beschaffung von Frequency Containment Reserves (FCR)

- (ii) Wenn das Import- und Exportlimit dieses LFC-Blocks nicht erreicht ist:
Der marginale Preis für die LFC-Zonen A1,..., An ist der Höchstpreis der akzeptierten Angebote über alle LFC-Blöcke, bei denen keine Einschränkung gilt (CBMP).
 - (iii) Wenn das Import- oder Exportlimit dieses LFC-Blocks erreicht wird:
Der marginale Preis für die LFC-Zonen A1,..., An ist der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieser LFC-Zonen.
- (d) Vergütung der BSP:
- (i) Jedes zugeteilte Angebot eines BSP wird von seinem Anschluss-ÜNB zum entsprechenden marginalen Preis des LFC-Blocks oder der LFC-Zone, je nach Relevanz, vergütet.

Artikel 9 - ÜNB-ÜNB-Abrechnung

1. Der ÜNB-ÜNB-Abrechnungsprozess in der FCR-Kooperation erfolgt auf Länderebene. Daher werden LFC-Zonen oder LFC-Blöcke, je nach Relevanz, Ländern zugeordnet. LFC-Zonen und LFC-Blöcke sind in der SOGL definiert. Der folgende ÜNB-ÜNB-Abrechnungsmechanismus wird ab dem 01.01.2026 angewendet:
 - (a) Jeder LFC-Block oder LFC-Zone, je nach Relevanz, hat einen lokalen marginalen Preis (LMP). Falls ein LFC-Block oder LFC-Zone sein Import- oder Exportlimit nicht erreicht, entspricht sein LMP dem CBMP.
 - (b) Die Vergütung zwischen Ländern für importierte/exportierte Mengen wird unter Verwendung des jeweiligen LMP des LFC-Block oder der LFC-Zone, je nach Relevanz, CBMP der FCR-Kooperation berechnet.
 - i. Ein LFC-Block oder LFC-Zone, je nach Relevanz, muss für seine Importe den CBMP bezahlen.
 - ii. Ein LFC-Block oder LFC-Zone, je nach Relevanz, erhält für seine Exporte den CBMP.
 - ~~(c) Wenn die Importgrenze eines LFC-Blocks oder LFC-Zone erreicht wird, muss der LFC-Block oder LFC-Bereich einen höheren oder gleichen Preis (LMPi) für seine Importe zahlen als die anderen (exportierenden) LFC-Blöcke oder LFC-Zone für ihre Exporte erhalten.~~
 - ~~(d) Wenn die Exportgrenze eines LFC-Blocks oder LFC-Zone erreicht wird, erhält der LFC-Block oder die LFC-Zone einen niedrigeren oder gleichen Preis (LMPe) für seine Exporte als die anderen (importierenden) LFC-Blöcke oder LFC-Zonen für ihre Importe zahlen.~~
 - ~~(e) Die Zahlungen der importierenden LFC-Blöcke oder LFC-Zonen und die Vergütungen an die exportierenden LFC-Blöcke oder LFC-Zonen werden summiert.~~
 - ~~(f) Dieser summierte Betrag wird proportional zum absoluten Wert ihrer Nettoposition (zugewiesenes Volumen – Nachfrage) unter den importierenden/exportierenden LFC-Blöcken oder LFC-Zonen verteilt.~~

Artikel 10 - Beitritt neuer Parteien

1. Die gemeinsame FCR-Beschaffung, die von der FCR-Kooperation durchgeführt wird, kann auf neue Parteien ausgeweitet werden.
2. Alle ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben, gelten als gleichberechtigte Parteien der FCR-Kooperation. Parteien der FCR-Kooperation können aufgefordert werden, bei ihrem Beitritt zur FCR-Beschaffung eine Phase des begrenzten Betriebs für einen begrenzten Zeitraum umzusetzen. Diese Phase kann in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden definiert werden. Die Interessengruppen werden rechtzeitig über Änderungen in der FCR-Beschaffung informiert.

Artikel 11 - Zeitplan der Einführung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 5 (5) der EB-Verordnung sind alle Artikel, die kein zukünftiges Umsetzungsdatum haben, sofort wirksam.

Artikel 12 – Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag zu gemeinsamen und harmonisierten Regeln und Prozessen ist Englisch. Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen ÜNB, die diesen Vorschlag in ihre nationale(n) Sprache(n) übersetzen, im Falle von Inkonsistenzen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Version und einer Version in einer anderen Sprache diese Inkonsistenzen durch eine überarbeitete Übersetzung dieses Vorschlags für die zuständigen relevanten Regulierungsbehörden beseitigen.